



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Firma
Liebherr-Werk Ehingen GmbH
Dr.-Hans-Liebherr-Straße 1
89584 Ehingen/Donau

Tübingen 07.12.2015
Name Felix Schwägerle
Durchwahl 07071 757-3405
Aktenzeichen 46-12/3861.6-34
(Bitte bei Antwort angeben)

Kennzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	
1505151207770	
BW-Bank · BLZ 600 601 01 · Konto-Nr. 7498 530 102 ·	
IBAN: DE02 6005 0101 7498 5301 02 · BIC: SOLADEST600	
Betrag:	3750,00 EUR

AUSNAHMEGENEHMIGUNG:

Der o.g. Firma werden auf Grund des § 70 Abs.1 Nr.1 und 2 StVZO für 25 von ihr hergestellte

Autokrane (selbstfahrende Arbeitsmaschine nach § 2 Nr.17 FZV)

Typ: C30B
F.I.-Nr.: WLFC30B ... E .. 0036 bis WLFC30B ... E .. 0060
F.I.-Nr.:

Die jeweilige F.I.-Nr. ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kfz-Verkehr (a.a.S.) unter Beifügung seines Dienstsiegels einzutragen; bei Exportfahrzeugen für die Durchführung einer einmaligen Überführungsfahrt zu einem Grenzübergang oder Hafen vom Prüfer der Firma Liebherr, der die Verkehrssicherheitsprüfung vornimmt.

je eine Ausnahme von folgenden Vorschriften der StVZO genehmigt:

- a) § 34 Abs.4 Nr.1a bzw. Nr.1b StVZO
Zulässige Achslast der Einzelachse 12.000 kg
- b) § 34 Abs.5 Nr.2a StVZO
Zulässiges Gesamtgewicht 36.000 kg
- c) § 49a Abs.1 StVZO
Die nach vorn wirkenden Beleuchtungseinrichtungen sind an einem abnehmbaren Frontanbau angebracht.
- d) 49a Abs. 5 StVZO.
Das Fahrzeug ist mit einem nach vorn wirkenden Arbeitsscheinwerfer ausgerüstet, der getrennt von den Schlussleuchten und der Kennzeichenbeleuchtung schaltbar ist, so-

fern auf Kranbetrieb umgeschaltet ist.

e) § 49a Abs.7 StVZO

Es dürfen folgende rot-weiß schraffierte Waranstriche bzw. -beklebungen angebracht sein:

Jeweils seitlich am Auslegerkopf und an den vorderen und hinteren Schiebeholmen, seitlich in retroreflektierender Ausführung

f) § 52 Abs.4 StVZO

Das Fahrzeug ist mit max. 4 Kennleuchten für gelbes Rundumlicht ausgerüstet.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Hersteller und für den jeweiligen Fahrzeughalter.

Sie ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Bedingungen oder Auflagen befristet bis zum 31.12.2027 unter den nachstehend genannten Nebenbestimmungen erteilt. Sie erlischt an diesem Tage oder mit ihrem Widerruf.

Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. Die Ausnahmegenehmigung ist nur gültig, wenn eine gültige Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO erteilt wurde und mitgeführt wird.
2. Diese Ausnahmegenehmigung ist nur gültig, wenn Versicherungsschutz nach dem Pflichtversicherungsgesetz für das mit Ausnahmegenehmigung am Verkehr teilnehmende Fahrzeug vorliegt. Diese ist mitzuführen.
Diese Ausnahmegenehmigung wird ungültig, sobald die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht mehr besteht oder wenn bei Wechsel des Versicherers vom Genehmigungsinhaber gegenüber der für ihn zuständigen Genehmigungsbehörde keine Bescheinigung nach Satz 1 beigebracht wird.

Die Ausnahmegenehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bedienungsanleitung für den Autokran ist zu beachten.

Vor einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen:

- a) Der Teleskopausleger bis zur Endlage eingefahren sein,
- b) der Oberwagen in Fahrtrichtung gestellt und formschlüssig mechanisch gegen Verdrehen gesichert, der Ausleger auf dem vorgesehenen Auflagebock abgelegt und mechanisch oder hydraulisch vor unbeabsichtigtem Ausfahren oder Abheben gesichert sowie die Schiebeholme der vorderen und hinteren Abstützungen eingefahren und mechanisch gesichert sein,
- c) die Teller der Stützfüße in die vorgesehene Position innerhalb der Fahrzeugkontur eingeschoben und dort mechanisch verriegelt und gesichert werden,
- d) Arbeitsscheinwerfer ausgeschaltet sein,
- e) der abnehmbare Frontanbau mit den vorderen Beleuchtungseinrichtungen angebaut und gesichert sowie die elektrische Verbindung zu den Beleuchtungseinrichtungen angeschlossen und die Funktion überprüft sein,
- f) die ggf. im Arbeitseinsatz benötigte Zusatzausrüstung wie z.B. Klappsplitze, Hakenflasche, Zusatzballast, Seilwinde, o.ä. entsprechend dem jeden Fahrzeug zugeordneten Belblatt (Anlage zur Zulassungsbescheinigung Teil I) an den vorge-

- sehenen Stellen gem. § 30c Abs. 1 StVZO sicher befestigt bzw. abgebaut und getrennt transportiert werden,
- g) die Fahrerkabine in die vorgesehene Stellung für Straßenbetrieb abgesenkt und arretiert sein sowie die mechanische Verbindung der Lenkanlage eingerastet sein und
 - h) die Lenksäule in die für Straßenfahrt vorgesehene Stellung geschwenkt und eingerastet sein.
2. Öffentliche Straßen dürfen außerhalb von Baustellen nur ohne Last befahren werden.
3. Der Auslegerkopf ist an beiden Seiten durch rot-weiße retroreflektierende Schrägschraffierung und gelben Seitenmarkierungsleuchten zu kennzeichnen (§ 30 c und § 49a Abs.7 StVZO).
4. Eine Hakenflasche darf nur dann vorn mitgeführt werden, wenn sie der für dieses Fahrzeug festgelegten Standardgröße und Ausführung entspricht (vgl. Betriebsanleitung), maximal 4-fach eingeschert ist und mit der hierfür vorgesehenen Öse an der vorderen Abschleppkupplung eingehängt und festgezogen wurde.
5. Es müssen mindestens 4 Unterlegkelle mitgeführt werden.
6. Bei Befüllung mit Reifen der Größe 385/95 R25 170 F (14.00 R 25) beträgt die Höchstgeschwindigkeit max. 80 km/h.
7. Auf der Ausnahmegenehmigung muss der a.a.S. unter Befüllung seines Dienstsiegels (bei Exportfahrzeugen zur Durchführung einer einmaligen Überführungsfahrt zu einem Grenzübergang oder Hafen der Verkehrssicherheitsprüfer der Firma Liebherr) die jeweilige F.I.-Nr. auf Seite 1 eingetragen haben.
Außerdem muss die Ausnahmegenehmigung auf der letzten Seite mit Original-Dienstsiegel des Regierungspräsidiums versehen sein. Diese Original-Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung oder eine beglaubigte Kopie hiervon ist vom Fahrzeugführer mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
8. Wird der jeweilige Autokran im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zugelassen, hat der betreffende Fahrzeughalter die Ausnahmegenehmigung der zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde vorzulegen. Die Ausnahmegenehmigung ist von der Zulassungsbehörde erst dann wieder auszuhändigen, wenn sie unter Angabe von Datum und Aktenzeichen in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist, der Halter die an die Ausnahmegenehmigung geknüpften Auflagen und Bedingungen durch Unterschriftenleistung anerkannt und die Versicherungsbescheinigung gemäß Ziffer 2 der Bedingungen vorgelegt hat.

Hinweise

an Kontrollorgane: Bei Verstößen gegen diese Ausnahmegenehmigung ist die für den Fahrzeughalter zuständige Genehmigungsbehörde zu benachrichtigen.

an den Genehmigungsinhaber:

Wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Verkehr ohne erforderliche Erlaubnis (§ 29 Abs. 3 StVO) durchführen, gegen die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) dieser oder einer anderen Ausnahmegenehmigung (§ 70 StVZO) verstößen oder in

sonstiger Weise Ihrer Halterverantwortung (§ 31 StVZO) zuwiderhandeln, müssen Sie damit rechnen, dass erteilte Ausnahmegenehmigungen widerrufen und für einen ange- messenen Zeitraum keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden.

Änderungen nach § 13 FZV sind unverzüglich der Zulassungsbehörde, bei ausländischen Fahrzeugen der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Vor Erneuerung, Verlängerung, Änderung oder Ergänzung der Ausnahmegenehmigung ist durch ein Gutachten eines a.a.S. nachzuweisen, dass das Fahrzeug und insbesondere die Auflagen und Bedingungen dieser Ausnahmegenehmigung noch dem Stand der Vorschriften sowie der Technik entsprechen oder den technischen Änderungen angepasst werden müssen. Anträge auf Erneuerung, Verlängerung, Änderung oder Ergänzung sind rechtzeitig bei der für den Halter zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen.

II.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird gemäß Nr. 255 des Gebührentariffs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) eine Gebühr von 3750,00 € angesetzt.

Schwägerle
Schwägerle

